

B. DER VERSUCH EINES VERBRECHENS

I. Begriff und Wesen des Versuchs

Das der Vollendung eines Verbrechens vorangehende Entwicklungsstadium ist der Versuch, dessen allgemeine Merkmale im § 43 Abs. 1 StGB festgelegt sind.

Der Versuch ist der Beginn der vorsätzlichen Ausführung eines Verbrechens, ohne daß das Verbrechen vollendet worden ist.

Der Versuch ist als Beginn der vorsätzlichen Ausführung eines Verbrechens wie jedes Verbrechen eine *gesellschaftsgefährliche und moralisch-politisch verwerfliche, rechtswidrige und strafbare Handlung*. Allerdings haben diese Eigenschaften gegenüber den vollendeten Verbrechen ihre besondere Erscheinungsform.

1. Die Gesellschaftsgefährlichkeit ist wie beim vollendeten Verbrechen auch beim versuchten Verbrechen die grundlegende Eigenschaft. Sie besteht einmal darin, daß der Verbrecher einen Angriff auf bestimmte strafrechtlich geschützte Klassenverhältnisse unserer volkdemokratischen Ordnung begonnen hat. Er hat diese Verhältnisse nicht respektiert und geachtet, wie es seine Pflicht gewesen ist, sondern sich durch sein Handeln in einen unverträglichen Gegensatz zu den gesellschaftlichen und ihnen entsprechenden rechtlichen Verhältnissen in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat gesetzt und diese verletzt. Auch das versuchte Verbrechen ist ein Anschlag auf die bestehende, durch das Strafrecht geschützte Klassenordnung, und es ist von diesem Standpunkt aus zu beurteilen. Gegenüber dem vollendeten Verbrechen ergibt sich beim Versuch die Gefährlichkeit und Verwerflichkeit daraus, daß der Verbrecher bestimmte objektive Bedingungen ausgenutzt hat, um seinen verbrecherischen Entschluß in die Tat umzusetzen. Insofern liegt in jedem Versuch die Möglichkeit der Vollendung des Verbrechens. Zwar zeigt sich im Verlauf der Ausführung des Verbrechens, daß unter den gegebenen natürlichen und gesellschaftlichen Bedingungen die Vollendung des Verbrechens in letzter Instanz nicht möglich ist; aber der Versuch hört deswegen noch nicht auf, gesellschaftsgefährlich zu sein. Unsere volkdemokratische Ordnung wird nicht allein dadurch gefährdet, daß es Verbrechern gelingt, Menschen zu ermorden, gesellschaftliches Eigentum zu stehlen oder Erzeugnisse entgegen dem ordnungsgemäßen Wirtschaftsablauf beiseite zu schaffen und